



Richtlinie zur Förderung der grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Anlage I der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und im Benehmen mit der Bundesärztekammer“ (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die nachstehenden ergänzenden Regelungen zur Förderung der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung. Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vereinbarung von dieser Richtlinie unberührt.

1.

Vertragsärzten*, die über eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen und denen durch die zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde, kann auf Antrag eine Förderung für die Beschäftigung eines Arztes mit deutscher Approbation, der sich in der Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz in einer gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung als förderfähig festgestellten Facharztgruppe befindet, durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gewährt werden.

2.

Eine Förderung unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist.

3.

Förderfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung zur Erlangung einer als förderfähig festgestellten Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein (WBO ÄKNO) benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.

4.

Die Förderung der Weiterbildung ist je Arzt in Weiterbildung auf höchstens 24 Monate beschränkt. Die Förderdauer darf außerdem die in der jeweils geltenden WBO ÄKNO für die jeweilige Fachgruppe vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten. Durch andere Kassenärztliche Vereinigungen bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte werden angerechnet. Weiterbildungsabschnitte der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweils geltenden WBO ÄKNO können gefördert werden, wenn die maximale Förderzeit von 24 Monaten nicht ausgeschöpft ist.

* Die in diesen Durchführungsbestimmungen der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten männlichen Personen- und Berufsbezeichnungen schließen jeweils die weibliche Form mit ein.



5.

Die Förderdauer des Weiterbildungsabschnittes beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Liegt die beantragte Förderdauer unterhalb von zwölf Monaten, soll der Antragsteller die Gründe für die Verkürzung darlegen.

6.

Kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Ärztekammer Nordrhein angerechnet werden, können nicht gefördert werden. Für den Fall, dass die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung einen kürzeren Zeitraum andauert, müssen die Förderbeträge insgesamt zurückgezahlt werden.

7.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arzt in Weiterbildung bereits eine Weiterbildung absolviert hat, für die eine Förderung gewährt worden ist.

8.

Die Fördergelder sind von dem Antragsteller schriftlich, einschließlich aller gemäß Ziffer 20 erforderlichen Unterlagen, vor Beginn des Förderzeitraums zu beantragen. Anträge können frühestens zwölf Monate vor Beginn des Förderzeitraums gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen; ausgenommen sind Förderungen nach Umverteilung gemäß Ziffer 12.4.

9.

Wenn der Arzt in Weiterbildung bereits Weiterbildungsabschnitte absolviert hat, sind diese mit Zeugnissen zu belegen.

10.

Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

11.

Ärzte in Weiterbildung, die während der Weiterbildung Gehälter von öffentlichen Institutionen (bspw. Bundeswehr) beziehen, sind von der Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ausgeschlossen.

12.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

12.1

Die Anzahl der Förderstellen für die ambulante grundversorgende fachärztliche Weiterbildung im Bezirk der KV Nordrhein, die gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung nach dem Bevölkerungsanteil bemessen und von der KBV je Kalenderjahr festgelegt wird, ist begrenzt.

12.2

Dieses regionale Förderstellenkontingent verteilt sich grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die eigenständigen Stellenkontingente, die je Gebiet gemäß der jeweils geltenden WBO ÄKNO für die einzelnen – auf regionaler Ebene nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 und 8 der Vereinbarung als förderfähig festgestellten – Facharztgruppen gebildet werden (gebietsbezogene Förderstellenkontingente). Im Falle des Beschlusses einer im Vergleich zum vorgehenden Beschluss deutlich erhöhten Anzahl an freien Vertragsarztsitzen durch den Landesausschuss für eine als förderfähig festgestellte Facharztgruppe, insbesondere aufgrund einer Absenkung von Verhältniszahlen, kann das entsprechende gebietsbezogene Förderstellenkontingent für einen begrenzten Zeitraum angemessen erhöht werden. Auf das gebietsbezogene Förderkontingent Kinder- und Jugendmedizin entfallen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung mindestens 12,5 % des regionalen Förderstellenkontingents.

12.3

Innerhalb der gebietsbezogenen Förderstellenkontingente oder gebietsübergreifend neben diesen kann ein Reservekontingent gebildet werden, um (vorrangig) flexibel auf Veränderungen der gebietsbezogenen Förderstellenkontingente (z.B. durch Veränderungen des regionalen Förderstellenkontingents oder der als förderfähig festgestellten Facharztgruppen) reagieren zu können und (nachrangig) zur Förderung von um Unterbrechungszeiten verlängerte Weiterbildungszeiträume.

12.4

Wird ein gebietsbezogenes Förderstellenkontingent oder ein gebietsübergreifendes Reservekontingent innerhalb eines Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, werden die verbleibenden Förderstellen zum 31.12. zu gleichen Teilen auf ausgeschöpfte Förderstellenkontingente anderer Gebiete umverteilt und unter den dort wegen ausgeschöpfter Förderstellen zunächst abgelehnten Anträgen vergeben. Verbleiben auch hier nach noch abgelehnte Anträge, wird aber mindestens ein Umverteilungskontingent nicht vollständig ausgeschöpft, werden diese verbleibenden Förderstellen gebietsunabhängig unter den verbleibenden abgelehnten Anträgen vergeben.



13.

Können wegen der Begrenztheit der Förderstellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Für den Antragseingang ist der Zeitpunkt der vollständigen und fristgerechten Antragstellung im Sinne von Ziffer 8 maßgebend.

Abweichend hiervon wird einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug gegeben, wenn

a) er eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht

und/oder

b) er sich bereits in einem ambulanten Abschnitt befindet

und/oder

c) die in der jeweils geltenden WBO ÄKNO am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein erbracht wurde

und/oder

d) die Weiterbildung in einem sogenannten Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, stattfindet.

14.

Die Förderung in Höhe von monatlich € 5.000 setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von € 2.500 als Förderung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und aus einem Betrag in Höhe von € 2.500 als Förderung der Krankenkassen.

Der Förderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats an den Praxisinhaber überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

Gemäß § 5 Abs. 9 der Vereinbarung ist der Förderbetrag durch den Antragsteller auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

15.

Die Förderbeträge müssen in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden. Den Nachweis hierüber hat der Antragsteller regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraums in geeigneter Form gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu führen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder von Quittungen).



16.

Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeittätigkeit durchgeführt, reduziert sich die Höhe der Förderung und verlängert sich die Dauer der Förderung entsprechend.

17.

Während einer Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und / oder Krankheit besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Fördergeldern für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Der Antragsteller hat eine Unterbrechung der Weiterbildung unverzüglich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein anzuzeigen.

18.

Der Antragsteller hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis weitergebildeten Arztes unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein mitzuteilen, damit die Zahlungen nicht fortgesetzt werden.

19.

Der Antragsteller hat regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein ein Zeugnis als Dokumentation über den absolvierten Weiterbildungsabschnitt einzureichen.

20.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

20.1

eine Erklärung des Antragstellers, dass seine Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist,

20.2

grundsätzlich die Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung; in Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen und die Vorlage einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 10 BÄO) ausreichen lassen,

20.3

ein tabellarischer Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung, aus dem insbesondere die abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte hervorgehen,

20.4

Zeugnisse über die bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung,

20.5

erforderlichenfalls eine Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten der Bewerber bis zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz noch abzuleisten hat,

20.6

eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich davon überzeugt hat, dass der Arzt in Weiterbildung den Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz benötigt,

20.7

eine Angabe des Antragstellers über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit/Teilzeit) des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers,

20.8

eine Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden,

20.9

eine Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz beschäftigt, die Förderbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzahlt,

20.10

eine Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder von Quittungen) zusendet.

20.11

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers für die Weiterbildung zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO benötigt,

20.12

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers als Teil seiner Weiterbildung in der betreffenden Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zu nutzen,

20.13

ein Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z. B. Rotationsplan). Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, hat der Arzt in Weiterbildung eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen,



20.14

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge zusendet,

20.15

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, aus der hervorgeht, dass er die betreffende Weiterbildung absolviert und die Absicht hat, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit im Rahmen der mit der geförderten Weiterbildung erlangten Facharztbezeichnung im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,

20.16

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet, die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein über die erfolgreich abgelegte Facharztprüfung zu informieren,

20.17

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu informieren,

20.18

Erklärungen des Arztes in Weiterbildung und des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 bzw. Nr. 8 Anlage I der Vereinbarung, mit denen sie der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der benötigten Daten für die in der Vereinbarung, insbesondere in § 9 genannten Zwecke zustimmen,

21.

Für den Fall, dass die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, sind die zu Unrecht gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen. Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn

- a) die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung ausgezahlt oder dies nicht nachgewiesen wird,
- b) die Weiterbildung nicht im Einklang mit der jeweils geltenden WBO ÄKNO und/oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu erstatten. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.



22.

Die Richtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 03.02.2020.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 25.06.2020

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender